

um die Umsetzung der Trosly-Akten als solcher und erst sekundär um ihre – keineswegs ungewöhnlichen – Inhalte gegangen sein, so steht eine genauere Bestimmung der Entstehung der ‚Kurzversion‘ im Umfeld der Synode von Trosly (909) noch aus: Handelt es sich um eine Umsetzung ihrer Bestimmungen auf Diözesanebene hin, wie sie z. B. auch im Falle der Kanones der Pariser Synode des Jahres 829 zu beobachten ist⁶⁹, oder liegt tatsächlich das vor, als was die Kapitel hier bislang bezeichnet worden sind – eine eigenständige ‚Kurzversion‘ der Konzilsakten von Trosly, wie sie vergleichbar auch von den Beschlüssen der römischen Konzilien der Jahre 826 und 853⁷⁰ und von denen der Triburer Synode des Jahres 895⁷¹ überliefert ist?

Eine genauere Bestimmung ist schwierig. Ein erstes Problem liegt in der Ungewißheit, ob diese ‚Kurzversion‘ der Trosly-Kanones ursprünglich einmal tatsächlich nur Kurzformen der Kapitel 6–10 und 12–14 umfaßt hat – und nicht vielmehr solche aller fünfzehn Trosly-Kanones. Möglich wäre letzteres durchaus: Zwischen der Entstehungszeit des Textes und der der überliefernden Handschrift liegen immerhin rund 250 Jahre, und die Londoner Handschrift hat Exzerptreihen der verschiedensten Art zusammengestellt; auch die kleine ‚Reimser Kompilation‘ mitsamt der in ihr enthaltenen Trosly-Kurzversion könnte bereits eine Exzerptreihe darstellen. Denn ein Auswahlprinzip der in die Kurzversion übernommenen Kapitel läßt sich nicht ausmachen: Auch im Falle der Umsetzung der Trosly-Akten in Kirchenrecht für die Diözesanpraxis wäre es zwar verständlich, daß die ‚staatstheoretischen‘ Kapitel 2 und 3 der Trosly-Akten beiseitegelassen worden wären; für die Nicht-Übernahme der Kapitel über Meineid (c. 11), Kirchenraub (c. 4) und Bedrückung der Priester (c. 5) z. B. wäre jedoch kein Grund anzugeben.

Auch die nähere Textumgebung der ‚Trosly-Kurzversion‘, die kleine ‚Reimser Kompilation‘, liefert keine weiterführenden Anhaltspunkte, denn in ihr sind sowohl Stücke zusammengestellt, die für die Diözesanebene bestimmt gewesen sind (das unbekannte Bischofskapitular) wie auch solche, die nur als Materialsammlung für eine Provinzial- oder Reichssynode einen Sinn ergeben (die Kanonesreihe über Habgier und unrechtmäßige Abga-

⁶⁹) Ein Teil der Pariser Kanones ist auszugsweise in die erste von vier Diözesansynoden übernommen worden, die Wilfried H a r t m a n n, *Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai*, DA 35 (1979) S. 382–385 ediert hat.

⁷⁰) MGH Conc. 2, 2 S. 566–583 und MGH Conc. 3 S. 343–346.

⁷¹) MGH Capit. 2 S. 209–246.